

BVGer A-4154/2008 vom 23. Januar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4154_2008

FR: TAF A-4154/2008 du 23 janvier 2009

IT: TAF A-4154/2008 del 23 gennaio 2009

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BAKOM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

E. 2

Der Beschwerdeführer ist Adressat des angefochtenen Entscheids und wird durch diesen beschwert. Er ist damit gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt.

E. 3

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten (vgl. aber nachstehende E. 4).

E. 4

Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht nur die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz auf die bei ihr erhobene Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer kann entsprechend allein geltend machen, die Vorinstanz habe ihm gegenüber zu Unrecht das Bestehen einer Eintretensvoraussetzung verneint. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.8 und Rz. 2.164 mit Hinweisen). Eintreten werden kann entsprechend nur auf das Rechtsbegehren 1 des Beschwerdeführers, nicht aber auf seine Begehren 2-4. Auch was die Begründung der Beschwerde betrifft, erweist sich diese nur insoweit als sachbezogen, als sie sich mit der Eintretensfrage befasst.

E. 5

Die Vorinstanz ist auf die verwaltungsinterne Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten. Ob dies zu Recht oder zu Unrecht geschehen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht ohne Bindung an die Vorbringen der Parteien zu entscheiden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 6

Anfechtungsobjekt im Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz war eine Verfügung der Billag SA vom 10. Januar 2006, mit der diese dem Beschwerdeführer die Einstellung des privaten Radio- und Fernsehempfanges ab dem 1. Januar 2006 bestätigte. Zu beachten gilt dabei, dass das Schreiben der Billag SA vom 10. Januar 2006 nicht als Verfügung bezeichnet wurde und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthielt. Ist eine Rechtsmittelbelehrung unterblieben, beginnt die gesetzliche Rechtsmittelfrist nicht zu laufen. Das Fehlen jeglicher Rechtsmittelbelehrung bedeutet jedoch nicht, dass ein Rechtsmittel noch beliebig lang erhoben werden kann. Vielmehr wird vom Rechtssuchenden, in Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben, erwartet, dass er sich innert angemessener Frist nach dem zulässigen Rechtsmittel erkundigt und allenfalls ein solches ergreift (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.119).

E. 6.1

Nach Erlass der Verfügung am 10. Januar 2006 meldete sich der Beschwerdeführer zweimal schriftlich bei der Billag SA (Briefe vom 28. März 2006 und 18. Mai 2006). Aus beiden Briefen war nicht klar ersichtlich, ob der Beschwerdeführer Beschwerde ans BAKOM erheben wollte. Die Billag SA erkundigte sich deshalb mit Schreiben vom 26. Juni 2006 beim Beschwerdeführer, ob sein letzter Brief als Einsprache ans BAKOM weiterzuleiten sei: "Falls Sie möchten, dass wir Ihre Reklamation im Sinne einer Einsprache ans Bundesamt für Kommunikation weiterleiten, bitten wir Sie, uns dies zu melden. Ohne Ihre Rückmeldung betrachten wir die Angelegenheit als erledigt."

E. 6.2

In seinen Schlussbemerkungen vom 4. Oktober 2008 bringt der Beschwerdeführer sinngemäss vor, dass er die Sache nach dieser Meldung als für ihn erledigt angesehen habe. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist das Schreiben der Billag SA aber unmissverständlich: Die Billag SA fordert den Beschwerdeführer auf sich zu melden, falls das Schreiben als Einsprache ans BAKOM weitergeleitet werden soll. Gemäss diesem Wortlaut musste es für den Beschwerdeführer klar sein, dass es an ihm war tätig zu werden, falls seine Angelegenheit weiterbehandelt werden sollte. Der Ausdruck "bitten wir Sie uns dies zu melden" lässt keine andere Interpretation zu, als dass es Sache des Beschwerdeführers war, aktiv zu werden.

E. 6.3

Eine ähnliche Situation ergab sich zudem vor der Vorinstanz (BAKOM). Mit Schreiben vom 1. Februar 2008 forderte das BAKOM den Beschwerdeführer auf zu erklären, ob sein Schreiben vom 23. Januar 2008 eine Beschwerde darstelle. Das BAKOM verwendete dabei eine ähnliche Formulierung: "Falls wir innert der gesetzten Frist keine Antwort von Ihnen erhalten, betrachten wir diese Angelegenheit als erledigt." Dass der Beschwerdeführer auf diesen Brief mit Schreiben vom 12. Februar 2008 antwortete und erklärte, sein Schreiben stelle eine Beschwerde dar, lässt vermuten, ihm sei auch im vorhergehenden Fall klar gewesen, dass er hätte reagieren müssen.

E. 6.4

Indem der Beschwerdeführer erst am 23. Januar 2008 Beschwerde beim BAKOM erhob, d.h. 1 ½-Jahre nach der Aufforderung der Billag SA, sich zu melden, falls sein Schreiben vom 18. Mai 2006 als Einsprache weitergeleitet werden soll, hat er nicht innert

angemessener Frist seinen Willen kundgetan, Einsprache bzw. Beschwerde gegen die Verfügung vom 10. Januar 2006 erheben zu wollen (vgl. oben E. 6). Bei diesem Stand der Dinge kann offen bleiben, ob nicht bereits die beiden Schreiben des Beschwerdeführers vom 28. März 2006 bzw. 18. Mai 2006 als verspätete Reaktionen auf die Verfügung der Billag SA vom 10. Januar 2006 angesehen werden müssten. Das BAKOM ist jedenfalls zu Recht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Die vorliegende Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegend. Ihm sind deshalb die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 500.-- festzusetzen und mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist nicht zu entrichten (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.